

Erschienen als: Schluß, Henning: Sechs Thesen zum Verhältnis von Kirche und Schule (mit einer These in Bezug auf den Osten Deutschlands). In: ZPT 66. Jg. H.3. 2014, S. 293-297.

Henning Schluß

Sechs Thesen zum Verhältnis von Kirche und Schule (mit einer These in Bezug auf den Osten Deutschlands)¹

Diese Thesen suchen nicht die Ausgewogenheit, sondern spitzen zu. Sie sollen so eine Diskussion zum Verhältnis von Kirche und Schule anregen, fordern also Widerspruch heraus.

These 1: Die Sondersituation im Osten Deutschlands

Im Bildungsbereich ist die Kooperation von Schule und Kirche im Osten Deutschlands noch immer von Erfahrungen gegenseitiger Ausschließung in 40 Jahren DDR-Geschichte geprägt. Der Kirchenfeindschaft der DDR und insbesondere auch ihren pädagogischen Institutionen stand eine starke Reserve der Kirche gegen das Volkssystem der DDR gegenüber.² Es hilft nicht, diese Erfahrungen zu ignorieren, weil sie unterschwellig auch noch in die nachwachsenden Generationen hineinwirken. Vielmehr ist dieses historische Missverhältnis klar herauszuarbeiten, um die systematischen Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation von Kirche und Schule deutlicher sehen zu können. Das Bemühen um eine Annäherung von Schule und Kirche hat zuweilen zu einer Verwischung nicht nur von historischen, sondern auch von systematischen Unterschieden beider Institutionen geführt, was einer produktiven Beziehung beider Bereiche nicht zuträglich ist. Deutlich ist, dass das Schulsystem und die Kirche verschiedenartige gesellschaftliche Bereiche repräsentieren, die sich strukturell klar voneinander unterscheiden lassen.

¹ Diese Thesen entstanden als Entwurf für eine Präambel des Papiers zum Verhältnis von Kirche und Schule der Bildungskammer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). In dem konsensualen Prozess der Arbeitsgruppe waren sie jedoch nicht von allen geteilt. Insofern sind dort nun noch einige Gedanken in allgemein zustimmungsfähiger Form enthalten. Gleichwohl halte ich es für sinnvoll, diese Thesen auch einem größeren religionspädagogischen Fachpublikum zur Diskussion vorzulegen. Das soll hiermit geschehen. Eine erste Diskussionsrunde fand mit den Schulbeauftragten der EKM und der Landeskirche Anhalts und den Baden-Württembergischen Schuldekanen im Mai 2013 statt. Dieser anregenden Diskussion mit den Kolleginnen und Kollegen verdankt sich die 7. These.

² So begrüßte bereits 1948 im Gründungsheft der „Christenlehre“ der Schriftleiter Herwig Hafa die institutionelle Loslösung des Religionsunterrichts von der Schule explizit: „Damit ist eine unheilvolle Entwicklung abgeschlossen, die den christlichen Religionsunterricht zu einem Fach neben anderen Fächern der Schule machte, das zusammen mit ihnen einem staatlichen Bildungsideal zu dienen hatte“ (Hafa, Herwig (1948): Ein Wort der Schriftleitung. In: Die Christenlehre. Zeitschrift für das katechetische Amt, Jg. 1, H. 1., S. 2f.).

Erschienen als: Schluß, Henning: Sechs Thesen zum Verhältnis von Kirche und Schule (mit einer These in Bezug auf den Osten Deutschlands). In: ZPT 66. Jg. H.3. 2014, S. 293-297.

These 2: Die Institution Schule hat Zwangscharakter um der Freiheit des Einzelnen Willen

Unabweisbar ist, dass das Schulsystem als Institution in der Bundesrepublik über die Schulpflicht Zwangscharakter hat. Dieser Zwangscharakter der Institution Schule³ ist im freiheitlichen Rechtsstaat in dieser Allgemeinheit singulär⁴ und bedarf deshalb einer starken Legitimation. Die Schule ist für alle verpflichtend, weil sie Garant der Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe ist und insofern die Möglichkeit selbstbestimmten Lebens verbürgt. Schule verbürgt nicht ökonomischen Erfolg oder ein glückliches Leben, aber sie schafft Voraussetzungen, ohne deren Beherrschung eine in gesellschaftlicher, ökonomischer und persönlicher Hinsicht befriedigende Lebensführung in modernen freiheitlichen Gesellschaften schlechterdings nicht vorstellbar ist.⁵ Schule hat demnach deshalb Zwangscharakter, um zur Freiheit des Individuums zu befähigen. Die Systematik dieses singulären allgemeinverbindlichen Zwangscharakters der Schule in der freiheitlichen Gesellschaft hat Immanuel Kant in Bezug auf die Erziehung insgesamt als Zwangsinstitution klar analysiert: „Muß man ihm [dem Zögling, H.S.] beweisen, daß man ihm einen Zwang auflegt, der es zum Gebrauche seiner eigenen Freiheit führt“⁶ Zwang in der Erziehung ist in dieser, wie ich finde überzeugenden Argumentation Kants nur dann und nur insoweit legitim, als er zum (verantworteten) Gebrauch der eigenen Freiheit führt. Sonst nicht.

These 3: Kirche will Institution der Freiheit sein, in der sich der Einzelne an Gott bindet

Im Gegensatz dazu versteht sich die Evangelische Kirche systematisch als „Kirche der Freiheit“.⁷ Dies war keineswegs immer so. Vielmehr wuchsen der Kirche als Institution spätestens seit dem 4. Jahrhundert immer mehr Zwangsmittel zu. Sie missbrauchte diese Mittel in ihrer Geschichte häufig systematisch, wenngleich es in ihren Reihen auch immer wieder christlich motivierte Kritik am Gebrauch dieser Zwangsmittel gab. Die Evangelische

³ In anderen Ländern z.B. Österreich oder Kanada besteht bis heute keine allgemeine Schulpflicht, wohl aber eine Unterrichtspflicht, der in der Regel durch den Schulbesuch entsprochen wird.

⁴ Gemeint sind Institutionen, die die Person unausweichlicher Weise physisch binden, also nicht die Steuerpflicht, der - theoretisch - auch alle die unterliegen, die über Einkommen oder Vermögen verfügen oder am Konsum teilhaben. Die Bundeswehr erfasste pflichtmäßig nur Männer. Zugleich konnte man ihr durch die Wahl des Zivildienstes entgehen. Mittlerweile ist die Wehrpflicht ganz ausgesetzt. Das Gefängnis als weitere Zwangsinstitution bezieht sich nur auf verurteilte Straftäter.

⁵ Diese Formulierung lehnt sich an die Begründung der Basiskompetenzen im Grundlagenkapitel von PISA 2000 an. Vgl. Baumert/Stanat/Demmrich (2001): PISA 2000: Untersuchungsgegenstand, theoretische Grundlagen und Durchführung der Studie. In: Jürgen Baumert, Eckhard Klieme, Michael Neubrand (et al.): PISA 2000 - Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, Opladen, S. 15-68, S. 16.

⁶ Kant, Immanuel: Über Pädagogik. In: Werke in sechs Bdn. Hrsg. v. W. Weischedel. Darmstadt 1975. 3. Auflage, Bd. VI., S. 711. Dabei ist festzuhalten, dass Bildung eine ‚Praxis der Freiheit‘ ist und insofern Freiheit nicht erst am Ende von Bildung steht, sondern sowohl die Bedingung der Möglichkeit von Bildung, als auch konstitutiv für den Prozess der Bildung unter prinzipiell kontingenten Voraussetzungen ist. Deshalb ist auch Kants erste Antwort auf die Frage, wie denn die Freiheit bei dem Zwange [der Erziehung, H.S.] kultiviert werden könne, „daß man das Kind, von der ersten Kindheit an, in allen Stücken frei sein lasse (ausgenommen in den Dingen, wo es sich selbst schadet...)“ (ebd.).

⁷ Kirche der Freiheit, EKD, Hannover 2006, <http://www.ekd.de/download/kirche-der-freiheit.pdf>

Erschienen als: Schluß, Henning: Sechs Thesen zum Verhältnis von Kirche und Schule (mit einer These in Bezug auf den Osten Deutschlands). In: ZPT 66. Jg. H.3. 2014, S. 293-297.

Kirche hat sich in einem historisch sehr langen Prozess zumeist keineswegs freiwillig, vom Zwang als Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele emanzipiert.⁸ Mittel des allgemeinverbindlichen Zwangs stehen der Kirche nicht nur nicht mehr zur Verfügung, sondern in der theologischen Reflexion ist auch immer deutlicher herausgearbeitet worden, dass Zwang und Evangelium aus systematischen Gründen unverträglich sind.⁹ Andererseits hat Luther selbst den ambivalenten Charakter der Freiheit des Christenmenschen in Bezug auf Gott und auf seine Umwelt herausgearbeitet. Bedeutsam bleibt, dass Christen dem Wort Gottes gegenüber nicht frei sind, sondern an es gebunden bleiben – was einschließt, dass sie es nach bestem Wissen und Gewissen interpretieren.

These 4: Kirche und Schule haben unterschiedliche Ausgangssituationen und unterschiedliche Ziele

Insofern ergibt sich eine Grundsituation von Schulsystem und Evangelischer Kirche, die sich chiastisch verschränkt darstellen lässt und deshalb gerade nicht einfache Interessensüberschneidungen nahelegt.

Während die Schule als singuläre allgemeinverbindliche Zwangsinstitution im freiheitlichen Rechtsstaat an ihr Ziel gebunden bleibt, mündige, (d.h. die eigene Freiheit verantwortlich gebrauchende Individuen) hervorzubringen, verfügt die Kirche nicht nur über keine Zwangsmittel, sondern sie muss sie auch aus systematischen Gründen für ihre Zwecke ablehnen. Zugleich ist ihr „Bildungsziel“, das sie nicht herstellen kann, dem sie gleichwohl aber zuarbeiten will, eine Person, die sich selbst aus freien Stücken an das Wort Gottes bindet und gerade durch diese Gebundenheit seine Freiheit lebt.

These 5: Kirche und Schule begegnen sich von dieser Ausgangssituation her im Modus wechselseitiger Kritik

Kooperation von Kirche und Schule scheint aufgrund dieser diametral entgegengesetzten Ausgangs- und Zielbeschreibungen alles andere als naheliegend. Vielmehr ist es naheliegend und im Sinne einer offenen Gesellschaft auch zu wünschen, dass Kirche und Schule einander

⁸ Auf der anderen Seite bedeutete dieser Prozess die Entstehung des säkularen Staates, der die Durchsetzung der Wahrheitsansprüche der Kirchen mit Mitteln des autoritativen Zwangs um der Sicherung des Friedens willen zurückweisen musste. Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1976): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: Ders. (Hrsg.): Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt a.M., S. 42-64..

⁹ „Der Einsatz für Religionsfreiheit ist mit der Berufung auf das Gewissen, in dem sich der Mensch letztlich nur der Wahrheit des Glaubens beugen könne, in besonderer Weise mit der Reformation und der von ihr begründeten Tradition verbunden. Wenn die Gewissheit des Glaubens nur von Gott selber geschenkt werden kann, wie mit der Rechtfertigungslehre festzuhalten ist, dann entspricht die heute auch rechtlich garantierte Religionsfreiheit (Art. 4 GG) nicht nur einer allgemeinen Notwendigkeit demokratischer Freiheit, sondern vor allem auch dem christlichen Glauben als einer der wichtigsten Quellen dieser Freiheitsgarantie in Geschichte und Gegenwart.“ (EKD, 2010 (Hrsg.): Kirche und Bildung - Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns. Eine Orientierungshilfe. Gütersloh, S. 39f.) Für den Bildungsbereich schulbildend ist die Argumentation die Schleiermacher in seiner Dritten Rede über die Religion vorgetragen hat, in der er Zwang als Mittel missionarischer Bemühungen für völlig untauglich zurückweist (Vgl. Schleiermacher, Daniel Friedrich Ernst (1799/1983): Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern. Dritte Rede. Über die Bildung zur Religion. In: (Ders.): Theologische Schriften. Hrsg. von Kurt Nowak. Union-Verlag Berlin. S. 121-141).

Erschienen als: Schluß, Henning: Sechs Thesen zum Verhältnis von Kirche und Schule (mit einer These in Bezug auf den Osten Deutschlands). In: ZPT 66. Jg. H.3. 2014, S. 293-297.

im Modus wechselseitiger Kritik begegnen. So wird einerseits Kirche an Schule alle Prozesse und Tendenzen kritisieren, wo sie ihre Zwangsmittel zu anderen als den Zielen einsetzt, die die Freiheit des ihr anvertrauten Individuums stärken helfen. Beispielhaft sind hier nicht nur die Eingaben aus kirchlichen Kreisen an den 9. Pädagogischen Kongress, der kirchliche Protest gegen die Einführung des Wehrkundeunterrichtes, sondern in systematischer Hinsicht besonders aufschlussreich, die Schulbuchanalysen die von der Kirchlichen Kommission für die Arbeit mit Kindern und Konfirmanden (KKKK) des Bundes der Ev. Kirchen der DDR Ende der 19

80er Jahre bei den einzelnen Landeskirchen in Auftrag gegeben wurden. Die Kritik der Schulbücher hatte genau jene Passagen und Grundaussagen zum Ziel, die das Bildungsziel des mündigen, selbsttätigen Individuums zugunsten des Konzepts einer ‚Sozialistischen Persönlichkeit‘ kanalisiert.

Andererseits wird das Bildungssystem immer dort Kritik an kirchlichen und religiösen Institutionen zu üben haben, wo diese sich des Zwangs bedienen und somit die Freiheit und Mündigkeit des Individuums einschränken. Dies ist z.B. da der Fall, wo sektenartige Strukturen, die auf Abschließung aus sind oder die Auseinandersetzung mit bestimmten wissenschaftlichen Konzepten, sportlicher Betätigung, Koedukation etc. ablehnen, die Freiheit der in diesen Strukturen aufwachsenden Kinder gefährden, indem diesen die Möglichkeit verwehrt wird, ‚mannigfaltige Interessen‘ (Herbart) herauszubilden.

Gleichwohl gibt bereits Martin Luther in seiner Ratsherrenschrift von 1524¹⁰ eine Reihe von Hinweisen, wie ein produktives Verhältnis von Kirche und Schule zu denken sei. Nur zwei Perspektiven dieser reformatorischen Schrift seien hier angedeutet, die für das Verhältnis von Ev. Kirche und öffentlicher Schule noch heute bedeutsam sind:

These 6: Kirche und Schule ergänzen einander in dem, was sie jeweils nicht sind

Kirche braucht die öffentliche Schule, weil sie Allgemeinbildung vermittelt, die auch Grundlage eines kritischen Verständnisses des eigenen Glauben ist.

Schule kann durch Kirche ergänzt werden, weil die Schule nicht die Welt ist, sondern Welt „wie in einem Spiegel“¹¹ zu Bildungszwecken zusammenfasst. Insofern nimmt Schule auf andere Modi des Weltzuganges Bezug, die sie selbst aber nicht ist. Einer dieser Weltzugänge ist auch der des Glaubens. So wie andere Bereiche der Gesellschaft ihre Perspektiven auf Welt in die Schule einbringen (die Ökonomie im Betriebspraktikum, die Ökologie in der Mitarbeit an der Lokalen Agenda, der Sport über die AGs), so kann auch Kirche den Weltzugang des Glaubens für die Schule erlebbar machen.

¹⁰ Luther, Martin (1524/1899): An die RATHERREN aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und erhalten sollen., In: Dr. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe 15. Bd. Weimar, S. 9-53.

¹¹ Ebd. S. 45.

Erschienen als: Schluß, Henning: Sechs Thesen zum Verhältnis von Kirche und Schule (mit einer These in Bezug auf den Osten Deutschlands). In: ZPT 66. Jg. H.3. 2014, S. 293-297.

These 7: Dass diese systematischen Unterscheidungen im gegenwärtigen Schulentwicklungsprozess zunehmend unsichtbar werden, bedeutet nicht, dass es nicht wichtig wäre, sich ihrer in systematischer Perspektive zu erinnern

Der Trend zur „lebenswerten Schule“ das Achten auf „Schulkultur“ und „Autonomie“ in allen Bereichen der Schule führt dazu, dass der Zwangscharakter der Schule immer mehr zu verschwinden scheint. Die Schule als bedeutende Institution im Heranwachsen zu einem lebenswerten, gerechten und Freiheit ermöglichendem Ort zu entwickeln, ist eine wichtige Aufgabe. Gleichwohl wird damit nicht die grundsätzliche Legitimation der Schule aufgehoben, die deshalb verpflichtend für alle ist, weil sie auf Freiheit vorbereitet. Über diese Aufgabe hinaus kann die Schule keinen verpflichtenden Anspruch begründen. Das gilt auch bei der zunehmenden Durchsetzung der Ganztagschule. Die Inanspruchnahme eines immer größer werdenden Teils der Lebenszeit von Heranwachsenden durch die Schule und insofern die Suspendierung von deren Freiheit in Gestalt von selbstbestimmter Nachmittagsgestaltung ist eben keine Selbstverständlichkeit, sondern nur dann und nur insofern als verpflichtend zu gestalten, als sie unsubstituierbar zum verantworteten Gebrauch der Freiheit beiträgt.